



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1	Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag	1
-------	--	---

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 2	Wort des Bischofs zum 1. Januar 2024	7
Nr. 3	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 13. Dezember 2023 – Änderung der KAVO –	10
Nr. 4	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 19. Oktober 2023	11
Nr. 5	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023	16
Nr. 6	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 25. Oktober 2023	16
Nr. 7	Korrektur zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2023 Nr. 90 (S. 184ff.)	16

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 8	Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Bistums Essen	16
Nr. 9	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	17

Kirchliche Nachrichten

Nr. 10	Personalnachrichten	17
--------	---------------------------	----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltfriedenstag

Künstliche Intelligenz und Frieden

Zu Beginn des neuen Jahres, einer Zeit der Gnade, die der Herr jedem von uns gewährt, möchte ich mich an das Volk Gottes, an die Nationen, an die Staats- und Regierungschefs, an die Vertreter der verschiedenen Religionen und der Zivilgesellschaft sowie an alle Männer und Frauen unserer Zeit wenden, um ihnen meine besten Wünsche für den Frieden zu übermitteln.

1. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik als Weg zum Frieden

Die Heilige Schrift bezeugt, dass Gott den Menschen seinen Geist gegeben hat, damit sie »mit Weisheit, Klugheit und Kenntnis für jegliche Arbeit« ausgestattet seien (*Ex 35,31*). Die Intelligenz ist Ausdruck der Würde, die uns der Schöpfer verliehen hat, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen hat (vgl. *Gen 1,26*) und uns befähigt hat, auf seine Liebe frei und bewusst zu antworten. Wissenschaft und Technik verdeutlichen in besonderer Weise eine solche grundlegend relationale Beschaffenheit der menschlichen Intelligenz: Sie sind außergewöhnliche Ergebnisse ihres schöpferischen Potentials.

In der Pastoralconstitution „*Gaudium et Spes*“ hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Wahrheit bekräftigt, indem es erklärte: »Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten«¹. Wenn die Menschen sich »mit Hilfe der Technik« darum bemühen, dass die Erde »eine würdige Wohn-

¹ Nr. 33.

stätte für die gesamte menschliche Familie werde«², dann handeln sie nach dem Plan Gottes und arbeiten mit seinem Willen zusammen, um die Schöpfung zu vollenden und den Frieden unter den Völkern zu verbreiten. Auch der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, soweit er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft, zu wachsender Freiheit und geschwisterlicher Gemeinschaft beiträgt, führt also zur Besserung des Menschen und zur Umgestaltung der Welt.

Wir freuen uns zu Recht über die außerordentlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und sind dankbar dafür, dass dadurch zahllose Übel, die das menschliche Leben heimsuchten und großes Leid verursachten, beseitigt werden konnten. Gleichzeitig legen die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die eine noch nie dagewesene Kontrolle über die Wirklichkeit ermöglichen, eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hände der Menschen, von denen einige ein Risiko für das Überleben der Menschen und eine Gefahr für das gemeinsame Haus darstellen können³.

Die bemerkenswerten Fortschritte in den neuen Informationstechnologien, insbesondere im digitalen Bereich, bergen daher erstaunliche Möglichkeiten und ernsthafte Risiken, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Streben nach Gerechtigkeit und Harmonie zwischen den Völkern. Es müssen daher einige dringende Fragen gestellt werden. Was sind die mittel- und langfristigen Folgen der neuen digitalen Technologien? Und welche Auswirkungen werden sie auf das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, auf die internationale Stabilität und den Frieden haben?

2. Die Zukunft der künstlichen Intelligenz zwischen Verheißung und Risiko

Die Fortschritte in der Informationstechnologie und die Entwicklung digitaler Technologien in den letzten Jahrzehnten haben bereits zu tiefgreifenden Veränderungen in der globalen Gesellschaft und ihrer Dynamik geführt. Neue digitale Instrumente verändern das Gesicht der Kommunikation, der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, des Konsums, des persönlichen Austauschs und unzähliger anderer Aspekte des täglichen Lebens.

Darüber hinaus können Technologien, die eine Vielzahl von Algorithmen einsetzen, aus den digitalen Spuren, die im Internet hinterlassen werden, Daten extrahieren, die es ermöglichen, die Denk- und Beziehungsgewohnheiten der Menschen, oft ohne ihr Wissen, zu kommerziellen oder politischen Zwecken zu kontrollieren, wodurch die bewusste Ausübung der Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. In einem Raum wie dem Internet, der durch eine Informationsflut gekennzeichnet ist, können sie nämlich den Datenfluss nach Auswahlkriterien strukturieren, die der Nutzer nicht immer wahrnimmt.

Wir müssen daran erinnern, dass wissenschaftliche Forschung und technologische Innovationen nicht losgelöst von der Realität und „neutral“⁴, sondern kulturellen Einflüssen unterworfen sind. Insofern es sich um ganz und gar menschliche Tätigkeiten handelt, spiegeln die Richtungen, die sie einschlagen, Entscheidungen wider, die durch die persönlichen, sozialen und kulturellen Werte jeder Epoche bedingt sind. Dasselbe gilt für die Ergebnisse, die sie erzielen: Gerade weil sie die Frucht spezifisch menschlicher Zugänge zur sie umgebenden Welt sind, haben sie immer eine ethische Dimension, die eng mit den Entscheidungen derer verbunden sind, die Versuche durchführen und die Produktion auf bestimmte Ziele ausrichten.

Dies gilt auch für die Formen künstlicher Intelligenz. Bis heute gibt es in der Welt der Wissenschaft und Technik keine einheitliche Definition dafür. Der Begriff selbst, der inzwischen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist, umfasst eine Vielzahl von Wissenschaften, Theorien und Techniken, die darauf abzielen, dass Maschinen in ihrer Funktionsweise die kognitiven Fähigkeiten des Menschen reproduzieren oder imitieren. Die Verwendung des Plurals „Formen der Intelligenz“ kann vor allem dazu beitragen, die unüberbrückbare Kluft zu betonen, die zwischen diesen Systemen, so erstaunlich und leistungsfähig sie auch sein mögen, und dem Menschen besteht: Sie sind letztlich „bruchstückhaft“ in dem Sinne, dass sie nur bestimmte Funktionen der menschlichen Intelligenz imitieren oder reproduzieren können. Die Verwendung des Plurals unterstreicht auch, dass diese untereinander sehr verschiedenen Geräte immer als „soziotechnische Systeme“ betrachtet werden sollten. In der Tat hängt ihre Wirkung – unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie – nicht nur davon ab, wie sie konzipiert sind, sondern auch von den Zielen und Interessen derjenigen, die sie besitzen und entwickeln, sowie von den Situationen, in denen sie eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz muss daher als eine Galaxie verschiedener Wirklichkeiten verstanden werden, und wir können nicht *a priori* davon ausgehen, dass ihre Entwicklung einen positiven Beitrag zur Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird. Ein solch positives Ergebnis wird nur möglich sein, wenn

² *Ebd.*, Nr. 57.

³ Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 104.

⁴ Vgl. *ebd.*, 114.

wir uns als dazu fähig erweisen, verantwortungsbewusst zu handeln und grundlegende menschliche Werte wie »Inklusion, Transparenz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit«⁵ zu respektieren.

Es reicht auch nicht aus, bei denjenigen, die Algorithmen und digitale Technologien entwickeln, eine Verpflichtung zu ethischem und verantwortungsvollem Handeln vorauszusetzen. Es müssen Organismen gestärkt oder gegebenenfalls geschaffen werden, die sich mit den neu auftretenden ethischen Fragen befassen und die Rechte derjenigen schützen, die Formen der künstlichen Intelligenz nutzen oder von ihnen beeinflusst werden⁶. Die unermessliche Ausbreitung der Technologie muss daher mit einer angemessenen Heranbildung zur Verantwortung für ihre Entwicklung einhergehen. Freiheit und friedliche Koexistenz sind bedroht, wenn der Mensch der Versuchung von Egoismus, Eigennutz, Profitgier und Machtstreben erliegt. Wir haben daher die Pflicht, unseren Blick zu weiten und die technische und wissenschaftliche Forschung auf das Streben nach Frieden und Gemeinwohl auszurichten, im Dienste der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen und der Gemeinschaft⁷.

Die einem jeden Menschen innewohnende Würde und die Geschwisterlichkeit, die uns als Glieder der einen Menschheitsfamilie verbindet, müssen die Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien bilden und als unbestreitbare Kriterien für deren Bewertung noch vor ihrem Einsatz dienen, damit der digitale Fortschritt unter Wahrung der Gerechtigkeit stattfinden und zur Sache des Friedens beitragen kann. Technologische Entwicklungen, die nicht zu einer Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Menschheit führen, sondern im Gegenteil Ungleichheiten und Konflikte verschärfen, können niemals als echter Fortschritt angesehen werden⁸.

Künstliche Intelligenz wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Herausforderungen, die sie mit sich bringt, sind technischer, aber auch anthropologischer, didaktischer, sozialer und politischer Natur. Sie verspricht zum Beispiel das Ersparen schwerer Arbeit, effizientere Produktion, einfacheren Transport und dynamischere Märkte ebenso wie eine Revolution bei der Datenerfassung, -organisation und -überprüfung. Wir müssen uns der rasanten Veränderungen, die jetzt stattfinden, bewusst sein und sie so steuern, dass die grundlegenden Menschenrechte gewahrt bleiben und die Institutionen und Gesetze, die eine ganzheitliche menschliche Entwicklung fördern, respektiert werden. Künstliche Intelligenz sollte dem besten menschlichen Potenzial und unseren höchsten Zielen dienen, nicht mit ihnen konkurrieren.

3. Die Technologie der Zukunft: Maschinen, die von selbst lernen

Künstliche Intelligenz, die auf maschinellen Lerntechniken basiert, befindet sich zwar noch in der Pionierphase, führt aber bereits in ihren vielfältigen Formen zu bedeutenden Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge und übt einen tiefgreifenden Einfluss auf Kulturen, soziales Verhalten und Friedensstiftung aus.

Entwicklungen wie maschinelles Lernen oder *Deep Learning* werfen Fragen auf, die über den Bereich der Technologie und des Ingenieurwesens hinausgehen und mit einem Verständnis zu tun haben, das eng mit dem Sinn des menschlichen Lebens, den grundlegenden Prozessen des Wissens und der Fähigkeit des Geistes, zur Wahrheit zu gelangen, verbunden ist.

Die Fähigkeit einiger Geräte, syntaktisch und semantisch kohärente Texte zu produzieren, ist zum Beispiel keine Garantie für Zuverlässigkeit. Man sagt ihnen nach, dass sie „halluzinieren“ können, d. h. Aussagen generieren können, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, in Wirklichkeit aber unbegründet sind oder Vorurteile weitertragen. Dies stellt ein ernstes Problem dar, wenn künstliche Intelligenz in Desinformationskampagnen eingesetzt wird, die falsche Nachrichten verbreiten und zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den Medien führen. Vertraulichkeit, Dateneigentum und geistiges Eigentum sind weitere Bereiche, in denen die betreffenden Technologien ernsthafte Risiken bergen, zu denen noch weitere negative Folgen ihres Missbrauchs hinzukommen, wie Diskriminierung, Einmischung in Wahlprozesse, das Aufkommen einer Überwachungsgesellschaft, digitale Ausgrenzung und die Verschärfung eines Individualismus, der sich zunehmend von der Gemeinschaft abkoppelt. All diese Faktoren bergen die Gefahr, Konflikte zu schüren und den Frieden zu behindern.

4. Das Gespür für Grenzen im technokratischen Paradigma

Unsere Welt ist zu groß, zu vielfältig und zu komplex, um sie vollständig kennen und klassifizieren zu können. Der menschliche Verstand vermag ihren Reichtum niemals auszuschöpfen, auch nicht mit Hilfe der fortschrittlichsten Algorithmen. Diese bieten nämlich keine gesicherten Vorhersagen für die Zukunft, sondern nur statistische

⁵ *Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung der „Minerva Dialogues“* (27. März 2023).

⁶ Vgl. *ebd.*

⁷ *Botschaft an den Vorstandsvorsitzenden des „World Economic Forum“ in Davos-Klosters* (12. Januar 2018).

⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 194; *Ansprache an die Teilnehmer des Seminars „Das Gemeinwohl im digitalen Zeitalter“* (27. September 2019).

Annäherungen. Nicht alles lässt sich vorhersagen, nicht alles lässt sich berechnen; letztlich steht »die Wirklichkeit [...] über der Idee«⁹, und wie großartig unsere Rechenkapazität auch sein mag, es wird immer einen unzugänglichen Rest geben, der sich jedem Versuch der Quantifizierung entzieht.

Außerdem ist die große Menge an Daten, die von künstlichen Intelligenzen analysiert werden, an sich noch keine Garantie für Unparteilichkeit. Wenn Algorithmen Informationen extrapolieren, laufen sie immer Gefahr, diese zu verzerren und die Ungerechtigkeiten und Vorurteile des Umfelds, aus dem sie stammen, zu reproduzieren. Je schneller und komplexer sie werden, desto schwieriger ist es zu verstehen, warum sie ein bestimmtes Ergebnis hervorgebracht haben.

„Intelligente“ Maschinen mögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit zunehmender Effizienz erfüllen, aber der Zweck und der Sinn ihrer Operationen werden weiterhin von Menschen, die ihr je persönliches Werteuniversum besitzen, bestimmt oder ermöglicht. Es besteht die Gefahr, dass die Kriterien, die bestimmten Entscheidungen zugrunde liegen, unklarer werden, dass die Verantwortung für Entscheidungen verschleiert wird und dass die Produzenten sich ihrer Verpflichtung entziehen, zum Wohle der Gemeinschaft zu handeln. In gewisser Weise wird dies durch das technokratische System begünstigt, das die Wirtschaft mit der Technologie verbindet und das Kriterium der Effizienz begünstigt, indem es dazu neigt, alles zu ignorieren, was nicht mit seinen unmittelbaren Interessen zu tun hat¹⁰.

Dies muss uns dazu veranlassen, über einen Aspekt nachzudenken, der in der heutigen technokratischen und effizienzorientierten Mentalität so oft vernachlässigt wird und dennoch für die persönliche und soziale Entwicklung entscheidend ist: das „Gespür für Grenzen“. Wenn der Mensch, der definitionsgemäß sterblich ist, nämlich meint, mit Hilfe der Technik jede Grenze zu überschreiten, läuft er durch die Besessenheit alles kontrollieren zu wollen Gefahr, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren; auf der Suche nach absoluter Freiheit in die Spirale einer technologischen Diktatur zu geraten. Das Anerkennen und Akzeptieren der eigenen geschöpflichen Grenzen ist für den Menschen die unverzichtbare Bedingung, um die Fülle als Gabe zu erlangen, oder besser, anzunehmen. Stattdessen könnten im ideologischen Kontext eines technokratischen Paradigmas, das von der prometheischen Anmaßung der Autarkie beseelt ist, die Ungleichheiten ins Unermessliche wachsen und sich Wissen und Reichtum in den Händen einiger weniger anhäufen, was ernsthafte Risiken für die demokratischen Gesellschaften und das friedliche Zusammenleben mit sich bringt¹¹.

5. Brisante Themen für die Ethik

In Zukunft könnte die Zuverlässigkeit eines Hypothekensuchers, die Eignung einer Person für eine Arbeit, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit eines Verurteilten oder das Recht, politisches Asyl oder Sozialhilfe zu erhalten, von Systemen künstlicher Intelligenz bestimmt werden. Das Fehlen unterschiedlicher Vermittlungsebenen, das diese Systeme mit sich bringen, ist für bestimmte Formen von Vorurteilen und Diskriminierung besonders anfällig: Systemfehler können sich leicht vervielfachen und so nicht nur in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten, sondern durch einen Dominoeffekt auch zu echten Formen sozialer Ungleichheit führen.

Darüber hinaus scheinen Formen künstlicher Intelligenz manchmal in der Lage zu sein, die Entscheidungen der Einzelnen durch vorgegebene Optionen, die mit Anreizen und Abschreckungen verbunden sind, oder durch Systeme zur Lenkung persönlicher Entscheidungen, die auf der Aufbereitung von Informationen beruhen, zu beeinflussen. Diese Formen der Manipulation oder sozialer Kontrolle bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit und Überwachung und implizieren eine klare rechtliche Verantwortung seitens der Hersteller, der Nutzer und der Regierungsbehörden.

Sich automatisierten Prozessen anzuvertrauen, die Individuen kategorisieren, zum Beispiel durch den allgegenwärtigen Einsatz von Überwachungssystemen oder die Einführung von Systemen zur Ermittlung sozialer Bonität, könnte auch tiefgreifende Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Gefüge haben, indem unangemessene Rangordnungen unter den Bürgern aufgestellt werden. Und diese künstlichen Ranking-Prozesse könnten auch zu Machtkonflikten führen, da sie nicht nur virtuelle Adressaten betreffen, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Die grundlegende Achtung der Menschenwürde verlangt, die Gleichsetzung der Einzigartigkeit der Person mit einem Datensatz abzulehnen. Algorithmen darf nicht erlaubt werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie wir die Menschenrechte verstehen, die Grundwerte des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Vergebung beiseite zu schieben oder die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Individuum sich ändert und die Vergangenheit hinter sich lässt.

⁹ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24 Novembre 2013), 233.

¹⁰ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 54.

¹¹ Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben* (28. Februar 2020).

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Arbeitsleben nachzudenken: Tätigkeiten, die früher ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft vorbehalten waren, werden rasch von industriellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz übernommen. Auch in diesem Fall besteht das erhebliche Risiko eines unverhältnismäßigen Vorteils für einige wenige zum Preis der Verarmung vieler. Die Achtung der Würde der Arbeitnehmer und die Bedeutung der Beschäftigung für den wirtschaftlichen Wohlstand der Personen, der Familien und der Gesellschaften, die Sicherheit der Arbeitsplätze und faire Gehälter sollten für die internationale Gemeinschaft eine hohe Priorität darstellen, während diese Formen der Technologie immer tiefer in die Arbeitswelt eindringen.

6. Werden wir Schwerter zu Pflugscharen machen?

Wenn man heutzutage die Welt um uns herum betrachtet, kann man sich den ernstesten ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie nicht entziehen. Die Möglichkeit, militärische Operationen mittels ferngesteuerter Systeme durchzuführen, hat zu einer verringerten Wahrnehmung der von ihnen verursachten Zerstörungen und der Verantwortung für ihren Einsatz geführt, was zu einer noch kälteren und distanzierteren Haltung gegenüber der gewaltigen Tragik des Krieges beiträgt. Die Forschung im Bereich neuer Technologien für die so genannten „tödlichen autonomen Waffensysteme“, einschließlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Krieg, ist ein ernster Grund für ethische Bedenken. Autonome Waffensysteme werden niemals moralisch verantwortliche Subjekte sein können: Die ausschließlich menschliche Fähigkeit zum moralischen Urteil und zur ethischen Entscheidungsfindung ist mehr als ein komplexer Satz von Algorithmen, und diese Fähigkeit kann nicht auf die Programmierung einer Maschine reduziert werden, die, wie „intelligent“ sie auch sein mag, doch immer eine Maschine bleibt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine sachgemäße, maßgebliche und kohärente menschliche Kontrolle der Waffensysteme zu garantieren.

Wir können auch nicht die Möglichkeit vernachlässigen, dass hochentwickelte Waffen in die falschen Hände geraten und zum Beispiel Terroranschläge oder Einsätze zur Destabilisierung rechtmäßiger Regierungsinstitutionen erleichtern. Kurz gesagt, die Welt hat es wirklich nicht nötig, dass die neuen Technologien zu einer unfairen Entwicklung des Waffenmarktes und -handels beitragen und so den Wahnsinn des Krieges fördern. Auf diese Weise läuft nicht nur die Intelligenz des Menschen, sondern auch das Herz selbst Gefahr, immer „künstlicher“ zu werden. Die fortschrittlichsten technischen Anwendungen sind nicht einzusetzen, um gewaltsame Konfliktlösungen zu erleichtern, sondern um die Wege des Friedens zu ebnen.

In einer positiveren Betrachtungsweise könnte künstliche Intelligenz, wenn sie zur Förderung einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung eingesetzt würde, wichtige Innovationen in der Landwirtschaft, der Bildung und der Kultur, eine Verbesserung des Lebensstandards ganzer Nationen und Völker sowie das Wachstum der menschlichen Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft bewirken. Letztlich ist die Art und Weise, wie wir sie nutzen, um die Geringsten einzubeziehen, d.h. unsere schwächsten und bedürftigsten Brüder und Schwestern, der Maßstab, der unsere Menschlichkeit aufzeigt.

Eine menschliche Sichtweise und der Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Welt führen zur Notwendigkeit eines interdisziplinären Dialogs, der auf ein ethisches Vorgehen für die Entwicklung von Algorithmen zielt – die *Algor-Ethik* –, bei der die Werte die Richtung für die neuen Technologien weisen¹². Ethische Fragen sollten vom Beginn der Forschung an berücksichtigt werden, ebenso in den Phasen des Erprobens, des Entwickelns, der Produktion, der Logistik und der Vermarktung. Dies ist der Ansatz der *Ethics by Design*, bei der den Bildungseinrichtungen und den Verantwortlichen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Rolle zukommt.

7. Herausforderungen für die Bildung

Die Entwicklung einer Technologie, die die Menschenwürde respektiert und ihr dient, hat deutliche Auswirkungen auf die Bildungseinrichtungen und die Welt der Kultur. Durch die Vervielfachung der Kommunikationsmöglichkeiten haben die digitalen Technologien neue Formen der Begegnung ermöglicht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, fortlaufend über die Art der Beziehungen nachzudenken, zu denen sie uns führen. Die jungen Menschen wachsen in einem kulturellen Umfeld auf, das von der Technologie durchdrungen ist, was unweigerlich einige Fragen bezüglich der Lehr- und Ausbildungsmethoden aufwirft.

Zu lehren, Formen künstlicher Intelligenz zu nutzen, sollte vor allem darauf abzielen, das kritische Denken zu fördern. Es ist notwendig, dass die Nutzer aller Altersgruppen, vor allem aber junge Menschen, eine Fähigkeit entwickeln, Daten und Inhalte, die im Internet abgerufen wurden oder von Systemen der künstlichen Intelligenz erzeugt worden sind, kritisch zu verwenden. Die Schulen, die Universitäten und die wissenschaftlichen Gemein-

¹² Vgl. *ebd.*

schaften sind aufgerufen, den Studenten und Berufstätigen dabei zu helfen, sich die sozialen und ethischen Aspekte der Entwicklung und der Nutzung der Technologie anzueignen.

Dazu auszubilden, die neuen Kommunikationsmittel zu verwenden, sollte nicht nur die Fehlinformation, die *Fake News* berücksichtigen, sondern auch das beunruhigende Zunehmen »angestammte[r] Ängste, [...]. Sie haben sich [...] zu verbergen gewusst und vermochten sich hinter neuen Technologien zu potenzieren«¹³. Leider müssen wir wieder einmal gegen die Versuchung ankämpfen, »eine Kultur der Mauern zu errichten, Mauern hochzuziehen, um [die] Begegnung mit anderen Kulturen, mit anderen Menschen«¹⁴ und die Entwicklung eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens zu verhindern.

8. Herausforderungen für die Entwicklung des Völkerrechts

Die globale Reichweite der künstlichen Intelligenz macht deutlich, dass neben der Verantwortung der souveränen Staaten, deren Einsatz innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets zu regeln, internationale Organisationen eine entscheidende Rolle beim Abschluss multilateraler Vereinbarungen spielen können und dabei, deren Anwendung und Umsetzung zu koordinieren¹⁵. In dieser Hinsicht fordere ich die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt. Das Ziel der Regulierung sollte natürlich nicht nur die Verhinderung schädlicher Praktiken sein, sondern auch die Ermutigung zu einer guten Praxis, indem neue und kreative Ansätze angeregt sowie persönliche und gemeinschaftliche Initiativen erleichtert werden¹⁶.

Letztlich ist es bei der Suche nach normativen Regelungen, die den Entwicklern digitaler Technologien eine ethische Orientierung bieten können, unerlässlich, die menschlichen Werte zu identifizieren, die den Bemühungen der Gesellschaften zugrunde liegen sollten, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, zu beschließen und anzuwenden. Das Erarbeiten ethischer Richtlinien für die Entwicklung künstlicher Intelligenz kann nicht davon absehen, die tieferen Fragen nach dem Sinn der menschlichen Existenz, dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte und dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu berücksichtigen. Dieser Prozess ethischer und rechtlicher Unterscheidung kann eine wertvolle Gelegenheit bieten, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche Rolle die Technologie in unserem individuellen und gemeinschaftlichen Leben spielen sollte und wie ihr Einsatz zur Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Welt beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Stimmen aller betroffenen Gruppen in den Debatten über die Regulierung der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden, auch die Armen, die Ausgegrenzten und andere, die in globalen Entscheidungsprozessen oft ungehört bleiben.

Ich hoffe, dass diese Überlegungen dazu ermutigen, dafür zu sorgen, dass der Fortschritt bei der Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz letztlich der Sache der menschlichen Geschwisterlichkeit und des Friedens dient. Dies ist nicht die Verantwortung einiger weniger, sondern der gesamten Menschheitsfamilie. Der Friede ist nämlich die Frucht von Beziehungen, die den anderen in seiner unveräußerlichen Würde anerkennen und annehmen, sowie von Zusammenarbeit und Engagement bei der Suche nach der ganzheitlichen Entwicklung aller Menschen und aller Völker.

Mein Gebet zu Beginn des neuen Jahres ist, dass die rapide Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz die vielen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die es in der Welt bereits gibt, nicht noch vergrößert, sondern dazu beiträgt, Kriege und Konflikte zu beenden und viele Formen des Leidens zu lindern, die die Menschheitsfamilie heimsuchen. Mögen die Christen, die Gläubigen der verschiedenen Religionen und die Männer und Frauen guten Willens in Harmonie zusammenarbeiten, um die Chancen zu nutzen und sich den durch die digitale Revolution verursachten Herausforderungen zu stellen und um den künftigen Generationen eine solidarischere, gerechtere und friedlichere Welt zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2023

Franziskus

¹³ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 27.

¹⁴ Vgl. *ebd.*

¹⁵ Vgl. *ebd.*, 170-175.

¹⁶ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 177.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 2 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

I.

„Für das Vergangene – Dank. Für das Kommende – Ja!“

Dieses Zitat stammt vom zweiten Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Friedensnobelpreisträger Dag Hammarskjöld. Immer wieder hat der tiefgläubige Christ diesen Satz in seinem Tagebuch notiert – gerade auch zum Jahreswechsel. Dem Vergangenen danken und dem Kommenden mit Zuversicht begegnen – hinter einem solchen „Ja“ steht die Gewissheit, dass wir auf Gott, der für uns Mensch geworden ist, vertrauen können. Das ist der Glaube, der uns trägt und der uns auch in Zeiten des Wandels Kirche sein und gestalten lässt.

Vor wenigen Wochen hat eine Untersuchung der beiden großen Kirchen in Deutschland, die einen solchen Wandel mehr als deutlich aufzeigt, für Schlagzeilen gesorgt: Immer mehr Menschen in unserem Land verlieren diesen Glauben an Gott. Wahrscheinlich erleben Sie das alle in Ihrem persönlichen Umfeld, vielleicht aber auch in Ihren eigenen Familien: An Gott zu glauben – das ist keine Selbstverständlichkeit mehr.

Noch vor wenigen Jahrzehnten war das anders: Wer einer christlichen Kirche angehörte, musste das nicht ernsthaft begründen. Warum auch? Die große Mehrheit der Bevölkerung gehörte lange Zeit einer der beiden großen Kirchen an – bis zum Ende des letzten Jahrhunderts waren es noch rund 70 Prozent; in den Nachkriegsjahren sogar bis zu 90 Prozent. Natürlich gab es auch in jener Zeit intensive Auseinandersetzungen und kontroverse Debatten über Religion und Kirche in der Gesellschaft und in der Politik. Aber kaum jemand stellte dabei die große gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen grundsätzlich in Frage. Das hat sich heute drastisch verändert. Wir haben längst den Punkt überschritten, an dem weniger als die Hälfte der Menschen in Deutschland einer der beiden christlichen Kirchen angehört. Es gibt keinen Zweifel: Christinnen und Christen werden in Deutschland zur Minderheit – mit allen Folgen.

Vielfach ist davon die Rede, dass diese Talfahrt des Christentums die Folge einer fundamentalen Krise der Kirchen ist – insbesondere unserer katholischen Kirche. Da ist viel Wahres dran. Zugleich sind aber wohl die meisten unter uns auch müde geworden, wenn die Krise zu einem Dauerzustand wird. Sie alle spüren vielleicht schon seit Jahren, dass wir es nicht mit einem vorübergehenden Zustand zu tun haben, sondern mit einem wirklich dramatischen Umbruch. Als kurz nach der Jahrtausendwende die ersten großen Strukturveränderungen unser Bistum umgestalteten, hofften viele noch darauf, dass es danach wieder in ruhigen Bahnen weitgehen könne. Das war und ist eine Illusion. Die Krise, die unsere Kirchen erleben, ist kein vorübergehender Ausnahmezustand.

Das, was manche als „Kirchenkrise“ bezeichnen, ist schlicht und ergreifend eine Realität, die bleibt. Der dramatische Umbruch, den wir zu bestehen haben, geht viel tiefer als jede „Krise“ – er berührt die Wurzeln unseres Selbstverständnisses als Christinnen und Christen, vor allem aber als katholische Kirche. Mehr noch: Vieles, was lange Zeit als unantastbar und unveränderlich galt, steht heute in Frage. Wer insgeheim immer noch hofft, irgendwann werde die „Krise“ schon überstanden sein und dann werde all das, was früher galt, wieder „neu“ und „verändert“ ins Recht gesetzt, erliegt einer Illusion. Es ist gefährlich, dieser Illusion zu folgen oder gar zu meinen, den Zustand einer vermeintlich guten alten Kirchen-Zeit mit autoritärem Druck wieder herstellen zu wollen. Denn solche Wege verschließen den Blick für die Realität der Welt von heute – und vor allem für die Menschen, die heute und in den kommenden Generationen in dieser Welt leben. Unsere Aufgabe ist es, dieser Welt und den Menschen wirklich zu begegnen – und uns dabei nicht von Traumwelten und Illusionen blenden zu lassen. In dieser Welt und in den Menschen dieser Welt zeigt sich Gott – und ruft uns dazu auf, IHN in der Welt und im Miteinander-Leben zu entdecken.

II.

Mich bewegt seit langem natürlich sehr die Frage, was das konkret bedeutet für unser Kirche-Sein und für unseren Anspruch, den Glauben an den Gott Jesu Christi weiterzugeben und Menschen dafür zu begeistern. Ich weiß darauf keine einfachen Antworten und habe auch keine Patentrezepte. Vielleicht kann es die auch gar nicht geben in einer Welt, in der der Glaube an Gott nicht mehr selbstverständlich ist – und in der die Menschen wirklich frei sind zu wählen, woran sie glauben und worauf sie in ihrem Leben setzen wollen. Deshalb mute ich Ihnen und mir zu, eine Wahrheit ungeschminkt auszusprechen: Es gibt kein Allheilmittel, das den Trend einer

sogenannten „Entkirchlichung“ unserer Gesellschaft stoppen könnte. Daran werden auch die aus meiner Sicht dringend notwendigen Reformen, die der Synodale Weg beschreibt, nicht etwas grundsätzlich ändern – und auch nicht die flammenden Appelle zu einer „Neuevangelisierung“, die oft so klingen, als bräuchte den Menschen einfach nur besser erklärt werden, woran sie glauben sollen, damit sie es dann auch tun. Nein, wir werden aushalten müssen, dass eine zunehmende Mehrheit in unserem Land keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören will. Wir werden aushalten müssen, dass Religion und Glaube für sehr viele Menschen noch nicht einmal mehr eine Frage ist.

Ich weiß, dass das ernüchternd und in manchen Ohren auch wenig hoffnungsvoll klingt. Aber ich halte diese nüchterne und für mich eher demütige Einsicht für entscheidend: Es braucht den Mut, endlich damit aufzuhören, an einer verklärten Gestalt von „Volkskirche“ festzuhalten, die es so nicht mehr gibt und auch nicht mehr geben wird. Ich verstehe die Trauer über den Verlust einer kirchlichen Gestalt, die viel Sicherheit gab und dafür sorgte, dass viele Generationen in unserer Kirche Heimat und Geborgenheit fanden. Zugleich aber will ich auch nicht darüber hinwegsehen, dass in der Volkskirche der vergangenen Jahrzehnte längst nicht alles nur „gut“ war.

Mich tröstet, dass schon vor mehr als einem halben Jahrhundert in unserer Kirche die Überzeugung wuchs, nicht einer Vergangenheit nachzutauern, sondern mit ganzem Herzen Kirche in der Welt von heute zu sein. Bereits der große Konzilstheologe Karl Rahner hat kurz nach dem II. Vatikanischen Konzil darauf hingewiesen, dass es unter Katholikinnen und Katholiken eine Grundtendenz gebe, mit aller Kraft „das Überkommene“ verteidigen zu wollen. Dabei müssten wir doch in viel stärkerem Maße Vorsorge für eine Situation treffen, so Rahner, die stets „im Kommen“ ist.

Vorsorge treffen für eine Situation, die „im Kommen“ ist – das bedeutet: Offensein für wirklich Neues, ohne sich dabei jede beliebige Tendenz zu eigen machen zu müssen. Unser Glaube an den lebendigen Gott verträgt keinen Stillstand. Jeder Versuch, im Namen einer angeblich unveränderlichen Tradition bedingungslos alle Veränderungen zu verhindern, ist zum Scheitern verurteilt. Tradition ist wie ein Fluss, dessen Wasser sich aus unterschiedlichen Quellen speist, aber doch aus dem Grund der Erde stammt – und dann stets in Bewegung bleibt. Christlicher Glaube wurzelt im Grund des Evangeliums und damit in der Tiefe Gottes – und doch speist er sich in dieser Welt aus sehr unterschiedlichen Quellen von menschlichen Kulturen und zeitgeschichtlichen Epochen. Tradition ist kein fest geschnürtes Paket, das unveränderlich durch die Zeiten getragen wird. Es gehört zur Vielfalt des Katholischen, den Glauben mit der jeweiligen Zeit und den Fragen der Menschen zu verbinden. Das führte durch die Geschichte hindurch zu vielen kontroversen Debatten – an deren Ende bestimmte Werte und Orientierungen standen, aber auch große Reformen folgten.

III.

Die Geschichte unserer christlichen Kirche macht Mut, heute keine Angst vor den schwierigen Auseinandersetzungen um die Zukunft zu haben. Vielmehr sollten wir begreifen, dass diese Auseinandersetzungen wichtig sind. Allerdings setzen sie auf allen Seiten die Bereitschaft voraus, die je andere Position ernsthaft verstehen zu wollen – und darauf zu vertrauen, dass Gottes Geist gerade dort wirkt, wo Menschen mit unterschiedlichen Positionen aufeinander zugehen, voneinander lernen und im gemeinsamen Suchen auch tragfähige Antworten finden.

Es besorgt mich sehr, mit welcher Unbarmherzigkeit viele innerkirchliche Auseinandersetzungen zuweilen geführt werden. Manche Themen werden zu Schauplätzen äußerst intensiver und verletzender Anfeindungen, oft getarnt im Mantel vermeintlicher Rechtgläubigkeit. Einige gehen dabei gar so weit, ihren Mitchristinnen und Mitchristen aufgrund einer anderen Meinung oder Haltung das Katholisch-Sein abzusprechen. Das dürfen wir nicht zulassen. So etwas widerspricht auf fundamentale Weise dem Evangelium. Stattdessen sollten wir für ein Christentum und ein Kirche-Sein eintreten, das Menschen in all ihrer Unterschiedlichkeit verbindet und für Ausgleich und Versöhnung sorgt. Das stärkt nicht zuletzt auch unsere Demokratie, die Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit sichert sowie die Meinungs- und Religionsfreiheit aller garantiert. Ich bin mir sicher, dass wir so miteinander – ganz nah an der Versöhnungs- und Erlösungsbotschaft des Evangeliums – am besten Vorsorge für eine Situation treffen können, die „im Kommen“ ist.

Dabei ist die reine Größe unserer Gemeinschaft letztendlich auch zweitrangig. Deshalb dürfen wir auch kirchliche Strukturen und Standards loslassen, die in früheren Zeiten ihre Berechtigung hatten, heute aber nicht mehr in unsere Wirklichkeit passen – und die mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln auch gar nicht mehr aufrechterhalten werden können. Ich wünsche mir, dass es uns im Ruhrbistum weiter gelingt, mutig und entschieden neue Perspektiven einzunehmen, die viel mehr das in den Mittelpunkt stellen, was das Christ- und Kirche-Sein im Hier und Jetzt wirklich bedeutsam und unabdingbar macht.

Wir haben das bereits in den zurückliegenden Jahren getan und durch die bisherigen Reformschritte wichtige Voraussetzungen geschaffen, um auch jetzt noch handlungsfähig zu bleiben. Deshalb danke ich ausdrücklich allen, die sich im Bistum Essen nach wie vor hauptberuflich und ehrenamtlich auf ganz unterschiedliche Art und Weise für ihre Mitmenschen einsetzen. Ich weiß, dass die Strukturveränderungen viel Kraft kosten. Aber sie helfen dabei, dass es auch heute noch und ebenso in den kommenden Jahren möglich sein wird, in unseren Gemeinden und Gemeinschaften, in unseren Kindertageseinrichtungen, Schulen, Caritasverbänden, Bildungsorten, in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen und an vielen anderen Orten füreinander da zu sein und Gottes Liebe im Miteinander zu leben. Sie alle sind christliche Kirche – und Sie alle bewegen unsere Kirche und unsere Gesellschaft zum Guten hin.

IV.

Umso mehr belastet es mich genauso wie Sie alle, dass in unserer Kirche durch den Missbrauchsskandal so unfassbar viel Leid geschehen ist – und wohl auch immer noch geschieht. Besonders erschreckend waren im vergangenen Jahr die Missbrauchsvorwürfe gegen den Gründerbischof des Bistums Essen, Franz Kardinal Hengsbach. Viele von Ihnen sind schockiert oder auch verzweifelt, weil der Schrecken der sexualisierten Gewalt in unserer Kirche kein Ende nimmt – und nun einen weit über das Ruhrbistum hinaus verehrten Bischof und Kardinal betrifft. Wir haben ein regelrechtes Erdbeben erlebt, weil mit dieser bischöflichen Identifikationsfigur lange Zeit auch eine Idealvorstellung von Kirche verbunden worden ist, die jetzt endgültig zerbricht. Zugleich haben mir viele Menschen, die die damalige Zeit noch erlebt haben, auch deutlich signalisiert, dass diese kirchengeschichtliche Epoche unseres Bistums keineswegs nur „ideal“ war, sondern vielerlei Schattenseiten hatte. Das ist schwer auszuhalten und mir ist bewusst, wie sehr das viele Menschen in unserem Bistum gerade zerreit. Aber es führt kein Weg daran vorbei, uns gemeinsam diesen bitteren Realitäten zu stellen. Das ist ein Teil von Aufarbeitung.

Ein einfaches „Weiter so“ darf für uns deshalb keine Option sein. Manche Stimmen behaupten allerdings, Reformkräfte würden die schrecklichen Missbrauchsverbrechen in unserer Kirche jetzt blo für ihre Zwecke nutzen, um bestimmte kirchenpolitische Themen durchzusetzen. Gegen solche haltlosen Unterstellungen verwahre ich mich entschieden, zumal sie aus meiner Sicht die wesentlichen Zeichen der Zeit verkennen: Wenn wir es als Kirche wirklich ernst nehmen, konsequent auf die Stimmen derer zu hören, die von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt betroffen sind, dann ist es unsere christliche Pflicht, alle Strukturen zu verändern, die diese schrecklichen Verbrechen begünstigt haben. Ich bin mir aber zudem sicher, dass solche Veränderungen entscheidend zu einer Kirche beitragen, in der sich Menschen wertgeschätzt und beheimatet wissen – und keine Angst haben müssen.

V.

In den kommenden Jahren werden wir nun einige große Schritte weitergehen müssen, um Vorsorge zu treffen für eine Situation, die „im Kommen“ ist. Weil wir die Kirche in der „überkommenen“ Gestalt nicht um jeden Preis retten müssen und auch nicht können, werden wir auf der Grundlage der laufenden Pfarreientwicklungsprozesse in den nächsten fünf bis fünfzehn Jahren Veränderungen weiter gemeinsam gestalten. Wir sehen längst, dass es ein flächendeckendes, von vielen Hauptberuflichen verantwortetes Angebot wie in der Vergangenheit nicht mehr geben kann. Schon jetzt kommen viele in unseren Pfarreien an die Grenzen ihrer Kräfte – die Hauptberuflichen genauso wie die vielen Ehrenamtlichen. Das darf kein Dauerzustand sein.

Deshalb ist ein weiterer Weg des Zusammenrückens unumgänglich. Das ist wahrscheinlich einer der großen Kulturschritte, die wir jetzt zu gehen haben: Es geht darum, das Verbindende zu suchen und danach zu fragen, wie es uns in unserer Region gelingen kann, christliches Leben in großer Weite und Offenheit lebendig zu erhalten – auch in den Generationen, die auf uns folgen. Ich bin davon überzeugt, dass wir für die kommenden Generationen kirchliches Leben sehr vielfältig und zugleich räumlich breiter entwickeln müssen. Dabei dürfen wir bereits jetzt auf eine große Vielfalt setzen – unsere Kirche ist ja weit mehr als die Kirchengebäude vor Ort. Sie lebt in Schulen, KiTas, Caritasorten, in Verbänden und Gemeinschaften unterschiedlicher Art. In dieser Vielfalt gilt es, sich stärker zu verbinden und auszurichten auf die jeweilige Stadt oder den jeweiligen Kreis.

Ich weiß, wie viele Sorgen das manchen von Ihnen bereitet. Aber ich will Sie gerne ermutigen. Ich erlebe in unserer Region nach wie vor zahlreiche Menschen, für die das christliche Leben große Bedeutung hat. Aus vielen Begegnungen weiß ich, dass es eine intensive und auch neugierige Suche nach Sinn und Orientierung gibt, genauso wie einen tiefen Wunsch nach Vergemeinschaftung. Dafür braucht es Identifikationsorte von Kirche, die aber sehr unterschiedlich sein müssen – und sich manchmal spezialisiert nur einer einzigen Aufgabe stellen, aber dafür Menschen mit ihren Fragen, Bedürfnissen oder Nöten auch bestmöglich gerecht werden können. Dafür lohnt es sich, zu arbeiten und alle Mühe auf sich zu nehmen. Es bedeutet aber, in viel stärkerem Maße

lernen zu müssen, eine Diasporakirche zu sein, die große Räume braucht, um Resonanz zu erzeugen und Menschen zu sammeln.

Bei aller Entschiedenheit, jetzt gemeinsam neue Wege zu erkunden, will ich Ängste und Bedenken nicht verschweigen. Die Aufgabe, Kirche auf Stadt- und Kreisebene unter den beschriebenen Voraussetzungen verantwortlich zu gestalten und weiterzuentwickeln, wird uns einige Kräfte abverlangen. Wut und Trauer über das endgültige Abschiednehmen von einer Volkskirche, in der sich viele von uns beheimatet fühlen, brauchen Raum. Aber wir müssen heute anfangen, weiter neue Wege zu beschreiten, die auch mit manchen Abschieden verbunden sind. Einfach stehenbleiben und alles belassen, wie es ist, wird am Ende nur dazu führen, gar nicht mehr handeln zu können und in der Bedeutungslosigkeit zu versinken: Bedeutungslos in spiritueller, gesellschaftlicher und moralischer Hinsicht, aber eben auch bedeutungslos für das Wachhalten der Gottesfrage in einer säkularen Zeit.

Vielleicht ähnelt das Christentum bei uns heute wieder mehr dem, was es am Anfang war: Die Religion von Menschen auf dem Weg. Die Herausforderung, sich der bleibenden Bedeutung der Menschwerdung Gottes, des Todes und der Auferweckung Jesu immer wieder neu zu vergewissern, ist keineswegs nur ein Phänomen unserer Zeit. Der Auftrag, Erinnerungen an die Worte und Taten des Auferstandenen so weiterzugeben, dass sie unter den Menschen lebendig bleiben, stellt – so wie in der Apostelgeschichte beschrieben – den Anfang unserer Kirche dar. Dieser Aufgabe bleiben wir treu und vertrauen auf den Heiligen Geist, mit dem Gott uns alle auf unseren Wegen stärkt.

Seine Gaben und sein gutes Geleit erbitte ich Ihnen, Ihren Familien und allen Menschen, mit denen Sie leben.

Mit herzlichen Grüßen und allen Segenswünschen

Ihr
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 3 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 13. Dezember 2023 – Änderung der KAVO –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff), zuletzt geändert am 18. November 2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 184ff), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 6Op wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

– in den Entgeltgruppen 1 bis 8	84,99 %,
– in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,69 % und
– in den Entgeltgruppen 13 bis 15	52,09 %

eines Monatsentgelts.“

4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.

5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.

6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre

Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Essen, 11.01.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 19. Oktober 2023

A. Tarifrunde 2023 – Teil 3

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich

befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft. Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

C. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1,
31 bis 33 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) ¹Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ²War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

D. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Essen, 11.01.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 5 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Essen, 11.01.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 6 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 25. Oktober 2023

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Essen, 11.01.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 7 Korrektur zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2023 Nr. 90 (S. 184ff.)

In der Überschrift zu Nr. 90 / 2023 ist ein falsches Datum abgebildet. Die Überschrift erhält die Fassung:

„Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023 – Änderung der KAVO –“

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 8 Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Bistums Essen

Die Richtlinie für Kapitalanlagen der Kirchengemeinden des Bistums Essen (KABl. 2020, Nr. 75, S. 104) ist wie folgt in der Bestimmung Nr. 5 durch Einfügung eines Buchstaben g ergänzt:

g) Die gemäß Art. 713 Nr. 2 lit. d und lit. g der Synodalstatuten des Bistums Essen (SSE) erforderliche Genehmigung für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren gilt auch dann als erteilt, wenn der Kauf oder Verkauf im Rahmen eines vom bischöflichen Generalvikariat genehmigten und einer Bank- oder Kapitalanlagegesellschaft von der Kirchengemeinde erteilten Auftrages zur Vermögensverwaltung getätigt wird, soweit dieser und die mit dem Auftrag erteilte und genehmigte Vollmacht hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Kapitals und des Anlegerrisiko begrenzt sind und ausdrücklich nur den Kauf von Wertpapieren nach Nr. 2 (ethischer Anspruch) und Nr. 3 (Anlageformen) der Richtlinie zulässt. Der Kirchenvorstand hat regelmäßig (pro Quartal) die im Rahmen der von ihm erteilten Vollmacht getätigten Geschäfte zu überprüfen und halbjährlich das Bischöfliche Generalvikariat hierüber zu unterrichten.

Essen, 06.12.2023

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 9 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 10 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 20.11.2023 Derksen, Thomas, Pastoralreferent, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als spiritueller Begleiter für die Pastoral- und Gemeindeferent/innen im Bistum Essen mit Wirkung zum 31.12.2023, Ernennung als Pastoralreferent im Martin-Luther-Krankenhaus in Bochum mit Wirkung vom 01.01.2024 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent; gleichzeitig Bestätigung seine Beauftragung am Marienhospital Wattenscheid gGmbH mit einem reduzierten Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 29.11.2023 Markgraf, Stephan, Pastor, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als Leiter des Teams und rector ecclesiae an der Jugendkirche TABGHA mit Wirkung zum 30.11.2023, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg mit Wirkung zum 01.12.2023;
- 08.12.2023 Högner-Gierszal, Hildegard, Bestätigung ihrer Ernennung als Pastorale Mitarbeiterin an der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen und Erhöhung ihres Beschäftigungsumfangs auf 80 Prozent mit Wirkung zum 01.03.2024;
- 12.12.2023 Weidenbach, Rebecca, nach Entpflichtung von ihrer Mitarbeit im BE:moved- Projekt „Digitale Glaubenskommunikation fördern“ mit Wirkung zum 31.12.2023, Ernennung als Referentin für digitale Glaubenskommunikation in der Abteilung Liturgie und Glaubenskommunikation mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent mit Wirkung zum 01.01.2024; gleichzeitig Bestätigung ihrer Ernennung als Referentin für die Ministrantenpastoral mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 12.12.2023 Geis, Johannes, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als Mitarbeiter im BE:moved-Projekt „Digitale Glaubenskommunikation fördern“ mit Wirkung zum 31.12.2023, Ernennung als Referent für crossmediale Glaubenskommunikation in der Abteilung Liturgie und Glaubenskommunikation mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent mit Wirkung zum 01.01.2024; gleichzeitig Bestätigung seiner Ernennung als Pastoralreferent in der Pfarrei Liebfrauen in Bochum mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 12.12.2023 Hermann, Stephanie, Gemeindeferentin, nach Entpflichtung von ihrer Beauftragung als Gemeindeferentin der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck zum 11.01.2024 Ernennung als Gemeindeferentin in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen mit Wirkung zum 12.02.2024 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 18.12.2023 Rottenecker, Winfried, Diakon, Bestätigung seiner Ernennung zum Diakon an der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum; der Beschäftigungsumfang reduziert sich zum 01.01.2024 auf

70 Prozent. Mit Wirkung zum 01.01.2024 Ernennung als Referent für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Prozent;

- 18.12.2023 Asogwa, Chinedum Victor, Pastor, Verlängerung der Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen bis zum 31.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2024 und Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die anglophonen afrikanischen Katholiken im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 19.12.2023 Danne, Michael, Pastor, Verlängerung der Freistellung zur priesterlichen Mitarbeit im Erzbistum Paderborn um drei weitere Jahre bis zum 31.01.2027;
- 19.12.2023 Hungameha, P. Gabriel Tay CSsR, rückwirkende Beauftragung als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop mit Wirkung zum 01.11.2023 und befristet bis zum 30.11.2024 mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von 50 Prozent;
- 20.12.2023 Vogt, Joachim, Diakon, Bestätigung seiner Ernennung als Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen; gleichzeitig Reduzierung des Beschäftigungsumfangs auf 25 Prozent mit Wirkung zum 01.01.2024 und Beendigung der Ernennung als Pfarrbeauftragter im Team mit dem Pfarrer.

Es wurde von seinem Dienst freigestellt / verlängert am:

- 21.11.2023 Tolksdorf, Prof. Dr. Wilhelm, Verlängerung seiner Freistellung für die ihm übertragene Professur an der Katholischen Hochschule Paderborn bis zum 31.01.2025;
- 15.12.2023 Pieper, P. Werner OMI, vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor, Verlängerung der Ernennung in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen bis zum 31.08.2025.

Es wurden entpflichtet / in den Ruhestand versetzt am:

- 29.09.2023 Bertz, Dorothea, Gemeindeferentin, von ihrem Dienst als Krankenhausseelsorgerin im Evangelischen Krankenhaus in Oberhausen. Eintritt in den Ruhestand zum 01.10.2023.

Todesfälle:

Am Donnerstag, 26.10.2023, verstarb Gemeindeferentin i. R. Frau Waltraud Schorn. Die Verstorbene wurde am 30. März 1933 geboren und im Jahr 1963 in den pastoralen Dienst gesandt. In der Pfarrei St. Mariae Rosenkranz arbeitete sie ab dem Jahr 1953 zunächst als Erzieherin im Kindergarten der Kirchengemeinde. Nach ihrer Ausbildung am Seelsorgehelferinnen-Seminar in der Bildungsstätte St. Bonifatius, Elkinghausen, im Erzbistum Paderborn, wurde Waltraud Schorn von 1963 an als Seelsorgehelferin und später als Gemeindeferentin in St. Mariae Rosenkranz eingesetzt. Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1993 war sie hier drei Jahrzehnte lang in Pastoral und Koordination der Kirchengemeinde tätig. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit lag im katechetischen Dienst. Auch als Rentnerin engagierte sie sich weiterhin ehrenamtlich vor Ort. Dabei lag ihr insbesondere die Arbeit mit den Seniorinnen und Senioren am Herzen. Ebenso war ihr die Unterstützung von Missionsprojekten in Afrika wichtig. Mit Waltraud Schorn ist eine der Seelsorgehelferinnen bzw. Gemeindeferentinnen im Bistum Essen verstorben, die als Pionierinnen in diesem Bereich antraten. Durch ihren treuen Dienst hat sie in der Gemeinde St. Mariae Rosenkranz in Mülheim Spuren hinterlassen. Ihre letzte Ruhestätte fand sie in der Auferstehungskirche Hl. Kreuz in Mülheim.

Am Dienstag, 26.12.2023, verstarb Pastor i. R. Günter Becker. Der Verstorbene, der in Hamminkeln gewohnt hat, wurde am 26. November 1931 in Bochum geboren und am 25. Juli 1958 ebenfalls in Bochum zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan in der Gemeinde Heilig Kreuz in Gladbeck-Butendorf, von 1962 an in St. Laurentius in Duisburg-Beeck und ab 1968 in St. Michael in Duisburg-Wanheimerort eingesetzt. Ab Herbst 1968 wurde ihm zusätzlich die Aufgabe als Stadtjugendseelsorger in Duisburg übertragen. Zum Ende des Jahres 1969 wurde er als vicarius adiutor der Gemeinde St. Bernhard in Duisburg-Meiderich ernannt. Die Leitung der Gemeinde Christus – Unser Friede übernahm er von Frühjahr 1973 an, zunächst als Pfarrvikar, dann als Rektoratspfarrer. Ab November 1986 war er zudem Stadtfrauenseelsorger in Duisburg. Im Jahr 1998 trat er in den Ruhestand ein und zog nach Hamminkeln, wo er seine dritte Lebensphase verbrachte. Mit Günter Becker ist ein Geistlicher verstorben, der zu den ersten im Bistum Essen geweihten Priestern gehörte. In seinen mehr als sechs Jahrzehnten als Priester ist er ein gutes Stück kirchlicher Geschichte im Bistum Essen mitgegangen. Über drei Jahrzehnte war er dabei als Seelsorger in Duisburg tätig. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem katholischen Friedhof Mehrhoog in Hamminkeln.

Am Montag, 01.01.2024, verstarb Pastor i.R. Werner Minzenbach. Der Verstorbene wurde am 12.06.1937 in Essen geboren und am 26.07.1962 in Essen zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er als Kaplan in den Pfarreien St. Ludgerus in Essen-Rüttenscheid, St. Ewaldi in Duisburg-Laar, St. Peter und Paul in Herbede und St. Barbara in Essen-Kray eingesetzt. Im Jahr 1980 wurde er Pfarrer der Pfarrei St. Antonius Abbas in Essen-Schönebeck. Ab Frühjahr 1991 übernahm er die Leitung der Pfarrei St. Raphael in Duisburg-Bissingheim, bevor er im Jahr 1995 in den Ruhestand eintrat.

Seine letzte Ruhestätte fand er in Grießem.

Am Montag, 01.02.2024 verstarb der Fuldaer Diözesanpriester Pastor i.R. Erwin Bednarczyk. Erwin Bednarczyk wurde am 09.11.1946 in Frankfurt am Main geboren und am 30.03.1980 in Fulda zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er an verschiedenen Einsatzstellen in seiner Heimatdiözese tätig. Von 1996 an war er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Frühjahr 2019 in der Kranken- und Altenseelsorge in der Stadt Duisburg eingesetzt. Seine letzte Ruhestätte fand er in Duisburg.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

